

## 764 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

24. 5. 1973

# Regierungsvorlage

## VERTRAG

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER EUROCONTROL ZUR ERNEUERUNG UND ÄNDERUNG DES VERTRAGES ÜBER DIE EINHEBUNG VON FLUGSICHERUNGSTRECKENGBÜHREN

Die Republik Österreich und

die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), vertreten durch die Agentur für Luftverkehrs-Sicherungsdienste;

Gestützt auf das am 13. Dezember 1960 in Brüssel unterzeichnete Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“, insbesondere dessen Artikel 13;

Gestützt auf den von der Ständigen Kommission zur Sicherung der Luftfahrt auf ihrer 38. Sitzung am 12. April 1973 gefassten Beschuß Nr. 19;

Sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Der am 8. Juli 1971 in Brüssel unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ über die Einhebung von Flugsicherungstreckengebühren wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 lit. a hat zu lauten:

„a) das System der Gebührenregelung der Republik Österreich dem System der Flugsicherungstreckengebühren der EUROCONTROL-Mitgliedstaaten entspricht.“

2. Im Art. 5 hat der letzte Satz zu lauten:

„Hierbei sind die Vereinnahmungskosten entsprechend den im Gebührensystem vorgesehenen Regelungen in Abzug zu bringen.“

3. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 wird derart geändert, daß er wie folgt lautet:

„Er tritt mit 1. August 1971 in Kraft und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.“

4. Art. 8 Abs. 3 hat zu entfallen.

5. Die Anlage zu dem Vertrag („Beschreibung des Systems der Flugsicherungstreckengebühren“) hat zu entfallen.

### Artikel 2

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation seitens der Republik Österreich. Er tritt mit 1. November 1973 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, am 14. Mai 1973 in zwei Urschriften.

Für die EUROCONTROL:

R. Bulin

Für die Republik Österreich:

Farbowsky

## Erläuterungen

### A. Allgemeines

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der EUROCONTROL über die Einhebung von Flugsicherungsstreckengebühren, BGBL. Nr. 56/1972, tritt gemäß seinem Art. 8 Abs. 2 am 1. November 1973 außer Kraft, sofern er nicht erneuert wird. Diese Befristung war aus zwei Gründen in den Vertrag aufgenommen worden. Erstens war bei Vertragsabschluß nicht vorherzusehen, ob die österreichischen Interessen entsprechend gewahrt würden. Zweitens war von vornherein klar, daß schon während, jedenfalls aber nach der Anlaufzeit von zwei Jahren ohnedies Änderungen des in der Vertragsanlage umschriebenen Gebührensystems erforderlich sein werden.

Die Erfahrungen in der seit Wirksamkeitsbeginn des Vertrages verstrichenen Zeit sprechen für die Zweckmäßigkeit einer unbefristeten Erneuerung des Vertrages. Eine selbständige Einhebung der österreichischen Gebührenanteile ohne Mitwirkung der EUROCONTROL würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern. Die volle Wahrung der österreichischen Interessen erscheint durch die Beiziehung gleichberechtigter Vertreter der Republik Österreich zu allen Sitzungen des EUROCONTROL-Beirates für Flugsicherungsstreckengebühren nunmehr gewährleistet. Das EUROCONTROL-Gebührensystem (das übereinstimmende Flugsicherungsstreckengebührensystem der EUROCONTROL-Mitgliedstaaten) wird allerdings auch weiterhin noch häufigen Änderungen unterliegen (abgesehen von auch künftig noch zu erwartenden Korrekturen auf Grund der praktischen Erfahrungen jedenfalls bis zur vollen Kostendeckung periodische Erhöhung der Dekkungsrate und entsprechende Erhöhungen der Transatlantik-Pauschalgebühren bei Beteiligung weiterer Staaten am System), die jeweils Vertragsänderungen (Änderungen der Anlage) erfordern würden, was jedoch durch Vertragsänderung anlässlich der Vertragserneuerung künftig vermieden werden soll. Zu den Absätzen 2 und 3 der Präambel ist zu bemerken, daß hier lediglich die Legitimation der EUROCONTROL gegenüber ihren Mitgliedstaaten zum Vertragsabschluß

zum Ausdruck kommt, und die EUROCONTROL diese Formulierung — wie bereits beim Stammvertrag — als unabdingbar betrachtet. Für Österreich ergeben sich daraus keinerlei Rechtswirkungen.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Art. 1 Z. 1 und 5:

Gemäß dem Einleitungssatz des Art. 3 müssen die im Art. 3 umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein, wenn die EUROCONTROL zur Durchführung des ihr im Art. 2 erteilten Auftrages verpflichtet sein soll. Die EUROCONTROL wäre aus praktischen Gründen nicht in der Lage, Gebühren auf Grund nationaler Vorschriften einzuhören, die hinsichtlich vor allem der Gebührenberechnung vom EUROCONTROL-Gebührensystem abweichen. Die Republik Österreich trifft somit auch nach dem geltenden Vertragstext keine rechtliche Verpflichtung, eine dem EUROCONTROL-System entsprechende Regelung zu treffen; sie wird daher auch bei Wegbleiben der Anlage zu dem Vertrag rechtlich nicht an (künftige) Willensentschließungen der EUROCONTROL gebunden. Praktisch werden aber selbstverständlich schon deshalb, weil die Republik Österreich ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand nicht in der Lage wäre, ihre Gebührenanteile selbst einzuhören, in den nationalen österreichischen Vorschriften (im neuufassenden Flugsicherungsstreckengebührengegesetz bzw. vorzüglich in rasch novellierbaren Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz) dem jeweiligen EUROCONTROL-Gebührensystem entsprechende Regelungen zu treffen sein, da die EUROCONTROL andernfalls die Erfüllung des ihr erteilten Auftrages ablehnen müßte.

Der geltende Vertragstext beinhaltet somit eine unnötige, darüber hinaus und vor allem aber auch eine unzweckmäßige Bindung. Wie bereits im allgemeinen Teil dieser Erläuterungen ausgeführt wurde, wird das EUROCONTROL-Gebührensystem auch weiterhin noch häufig Änderungen unterliegen, die nicht jeweils Vertragsänderungen (Änderungen der Anlage) erfordern dürfen, sondern möglichst kurzfristig durchführbar sein müssen — also womöglich auf Grund ent-

## 764 der Beilagen

3

sprechender gesetzlicher Determination in Verordnungsform — um (selbst nur vorübergehende) Diskrepanzen zwischen dem österreichischen Gebührensystem und dem Gebührensystem der EUROCONTROL zu vermeiden, die eine klaglose Gebühreneinhebung in Frage stellen würden.

Darüber hinaus enthält die geltende Anlage zu dem Gebühreneinhebungsvertrag mit der EUROCONTROL — so besonders im Punkt 6 — Regelungen, die lediglich einen Rahmen abstecken, innerhalb dessen durch nationale Rechtsvorschriften Entscheidungen zu treffen sind (vgl. etwa § 3 des geltenden Flugsicherungsstreckengebühren gesetzes, BGBl. Nr. 57/1971); schon im Interesse der Rechtsklarheit erscheint es nicht zweckmäßig, neben den entsprechenden nationalen Regelungen auch die nicht unmittelbar anwendbaren Rahmenregelungen kundzumachen.

Zu bemerken ist noch, daß die im Punkt 7 der geltenden Anlage zu dem Gebühreneinhebungsvertrag mit der EUROCONTROL enthaltenden Verpflichtungen der österreichischen Verwaltung durch Art. 4 des Vertrages vollauf gedeckt sind, und daß es sich hier um keine Durchführungs vorschriften handelt, durch die ein unbestimmter Personenkreis in irgendeiner Weise betroffen wäre.

#### Zu Art. 1 Z. 2 und 4:

Bei Wegfall der Anlage zu dem geltenden Gebühreneinhebungsvertrag müssen die im Art. 5, letzter Satz, und die im Art. 8 Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen, in denen auf diese Anlage Bezug genommen wird, entsprechend geändert werden, soweit sie nicht als gegenstandslos entfallen können.

Im letzten Satz des Art. 5 des geltenden Vertrages wird bezüglich der Vereinnahmungskosten der EUROCONTROL auf die bezeichnete Anlage verwiesen. Da die Höhe der Vereinnahmungskosten Gegenstand des EUROCONTROL- Gebührensystems ist, das künftig unmittelbar bezüglich des österreichischen Gebührenanteiles auf nationalen österreichischen Vorschriften beruhen soll, genügt hier ein Hinweis auf das „Gebührensystem“, das für den nationalen Bereich in nationalen Vorschriften umschrieben sein

wird und gemäß dem neugefaßten Art. 3 lit. a des Vertrages dem EUROCONTROL-Gebühren system entsprechen muß, wenn der Vereinnahmungskostenabzug überhaupt aktualisiert werden soll, da die EUROCONTROL andernfalls die Gebühren gar nicht einziehen würde.

Der dritte und letzte Absatz des Art. 8 hat überhaupt zu entfallen, da er sich lediglich auf Änderungen der Anlage bezieht, und die Anlage entfällt.

#### Zu Art. 1 Abs. 3:

Da der Vertrag entsprechend den Ausführungen im allgemeinen Teil dieser Erläuterungen auf unbestimmte Zeit erneuert werden soll, haben im Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des geltenden Vertrages die Bestimmungen im zweiten Teil des Satzes („und mit 1. November 1973 außer Kraft, sofern er nicht erneuert wird“) zu entfallen; anstelle dieser Bestimmung ist eine Kündigungsbestimmung aufzunehmen. Mit der Kündigungsfrist von zwei Jahren wird den Erfordernissen Rechnung getragen, daß bei Umstellung der Gebühreneinhebung im nationalen Bereich (unmittelbare Einhebung durch österreichische Organe oder Auftragerteilung an eine andere internationale Organisation) ebenso wie bei der EUROCONTROL (Ermittlung der Gebührenpflicht bei Ausscheiden eines Teilnehmerstaates) entsprechend langdauernde Vorbereitungen notwendig wären.

Die Erneuerungsbestimmung (Art. 1 Z. 3 des Erneuerungsvertrages) ist insoweit als verfassungsändernd zu behandeln, als Art. 2 des ursprünglichen Vertrages als verfassungsändernd behandelt wurde, und sich die Erneuerung eben auch auf diesen Art. 2 bezieht.

#### Zu Art. 2:

Der Erneuerungsvertrag bedarf, wie der ursprüngliche Gebühreneinhebungsvertrag österreichischerseits der Ratifikation.

Er muß mit dem 1. November 1973 in Kraft treten, wenn eine kontinuierliche Gebühreneinhebung rechtlich gewährleistet werden soll, da der Einhebungsvertrag in der geltenden Fassung mit diesem Tage außer Kraft tritt.